

AUSSERHALB DER DURCH BAULINIE UND BAUGRENZEN FESTGELEGTE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-  
FLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 IN VERBINDUNG  
MIT 23 ABS. 5 A A O. (WIE GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND WIRTSCHAFTSTEILE EINER KLEIN-  
SIEDLUNG ETC.) NICHT GESTATTET.